

Das Hochstift Konstanz und Rudolf von Habsburg

Autor(en): **Derschka, Harald**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich**

Band (Jahr): **77 (2010)**

PDF erstellt am: **03.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1045686>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Hochstift Konstanz und Rudolf von Habsburg

Harald Derschka

Rudolf von Habsburg ist einer der markanten deutschen Herrscher des Mittelalters. Als Rudolf am 1. Oktober 1273 in Frankfurt am Main von der Mehrheit der Kurfürsten gewählt wurde, hatte das Reich erstmals seit beinahe drei Jahrzehnten wieder einen allgemein anerkannten König. Seinen Zeitgenossen gegenüber stellte Rudolf sich in die Tradition des staufischen König- und Kaisertums; dennoch beginnt mit ihm eine neue, für das späte Mittelalter und die Neuzeit bezeichnende Form der Herrschaftsausübung, das sogenannte Hausmachtkönigtum. Die verbliebenen Güter und Rechte des Reichs allein trugen das Königtum nicht mehr; ein König, der die Belange des Reichs den Fürsten gegenüber wirksam vertreten wollte, musste nun selbst über die Machtmittel eines grossen Fürstentums verfügen. Indem Rudolf die an das Reich heimgefallenen Herzogtümer Österreich, Steiermark und Krain seinen Söhnen verlieh, leitete er den Aufstieg der Habsburger unter die führenden Fürstenfamilien Europas ein. Deshalb hat Rudolf von Habsburg einen festen Platz im wissenschaftlichen wie im populären Geschichtsbild: Oswald Redlichs Biografie Rudolfs von 1903 zählt zu den grossen Büchern der deutschen Mediävistik.¹ Bereits zu Lebzeiten Rudolfs erzählte man sich Geschichten über die Umgänglichkeit und Anspruchslosigkeit des Königs, die ihm bis auf den heutigen Tag ein wohlwollendes Andenken sichern.²

Doch besass Rudolfs Charakter einen weniger behaglichen Zug: Bei den Zeitgenossen stiess sein aggressiver Ehrgeiz auf erbitterte Gegner, voran König Ottokar von Böhmen, dessen Kampf gegen Rudolf sogar in die deutsche Literatur einging. Weniger bekannt ist das Schicksal jener kleinen Territorialherren, die in Bedrängnis gerieten, als Rudolf seit den späten 1250er-Jahren seine Macht in das Gebiet westlich und südlich des Bodensees ausdehnte:³ die Herren von Regensberg,⁴ Tengen⁵ und Klingen,⁶ die Grafen von Rapperswil⁷ und von Toggenburg,⁸ die Abtei St. Gallen⁹ und eben das Hochstift Konstanz.

In der älteren Literatur finden wir die – nicht selten mit Nachdruck vertretene – Auffassung, es habe die hochmittelalterliche Glanzzeit der Bischöfe von Konstanz ihren End- und Höhepunkt mit Bischof Heinrich II. von Klingenberg (1293–1306) gefunden; unter dessen unfähigen Nachfolgern sei alsbald der Niedergang eingetreten.¹⁰ Begründet wurde dies mit der unbestreitbaren kulturellen Blüte im Umfeld Bischof Heinrichs II. von Klingenberg.¹¹ Unter politisch-herrschaftlichen Gesichtspunkten muss die Epochen-scheide jedoch bereits eine Generation früher gezogen werden: für das Hochstift Konstanz markiert die Auseinandersetzung mit Rudolf von Habsburg einen Wendepunkt, insofern das Bemühen der Bischöfe von Konstanz um ein geschlossenes Herrschaftsgebiet rund um den Bodensee am Widerstand Rudolfs von Habsburg endgültig und unwiderruflich scheiterte.¹²

Ansätze einer bischöflichen Territorialpolitik

Der Anspruch der Konstanzer Bischöfe auf eine angemessene Territorialherrschaft gewinnt historisch greifbare Konturen in dem bekannten Privileg Kaiser Friedrichs I. Barbarossa für Bischof Hermann vom Jahr 1155: Bischof Hermann stellte alle Güter und Rechte seiner Kirche zusammen, die zum Aufbau eines Territoriums beitragen mochten; Friedrich bestätigte sie zum Dank für die treuen Dienste des Bischofs.¹³ Die Fülle der genannten Titel lässt vier Verdichtungsräume erkennen (vgl. die Karte zur herrschaftlichen Erschliessung des Bodenseeraumes durch das Hochstift Konstanz).

1. Die Stadt Konstanz und ihr südliches Umland, die sogenannte Bischofshöri¹⁴

Die Bewohner der Bischofshöri waren dem Bischof zinspflichtig, viele dürften auf den bischöflichen Gütern gearbeitet haben, nämlich auf den Fronhofverbänden von Stadelhofen, Tägerwilen und Berg. Hinzu kamen die bischöflichen Eigenstifte St. Stephan in Konstanz und Kreuzlingen sowie die bischöflichen Eigenklöster Münsterlingen und Petershausen.

2. Der Forstbann auf der Höri¹⁵

In diesem Gebiet, das die eigentliche Halbinsel Höri im Untersee sowie einen Teil des südöstlichen Hegaus umfasst, waren die Konstanzer Bischöfe von Kaiser Heinrich III. mutmasslich im Jahr 1055 mit dem Forstbann privilegiert worden¹⁶ – die Nutzung des Waldes, konkret also Jagd und Holzgewinnung, stand nur dem Bischof zu. Zentren der bischöflichen Grundherrschaft in diesem Raum waren die Fronhöfe von Horn (Höri), Bankholzen und Steisslingen, ferner von Bodman und Sernatingen (heute Ludwigshafen). Hinzu kamen die bischöflichen Eigenklöster Wagenhausen und Öhningen.

3. Der Arboner Forst¹⁷

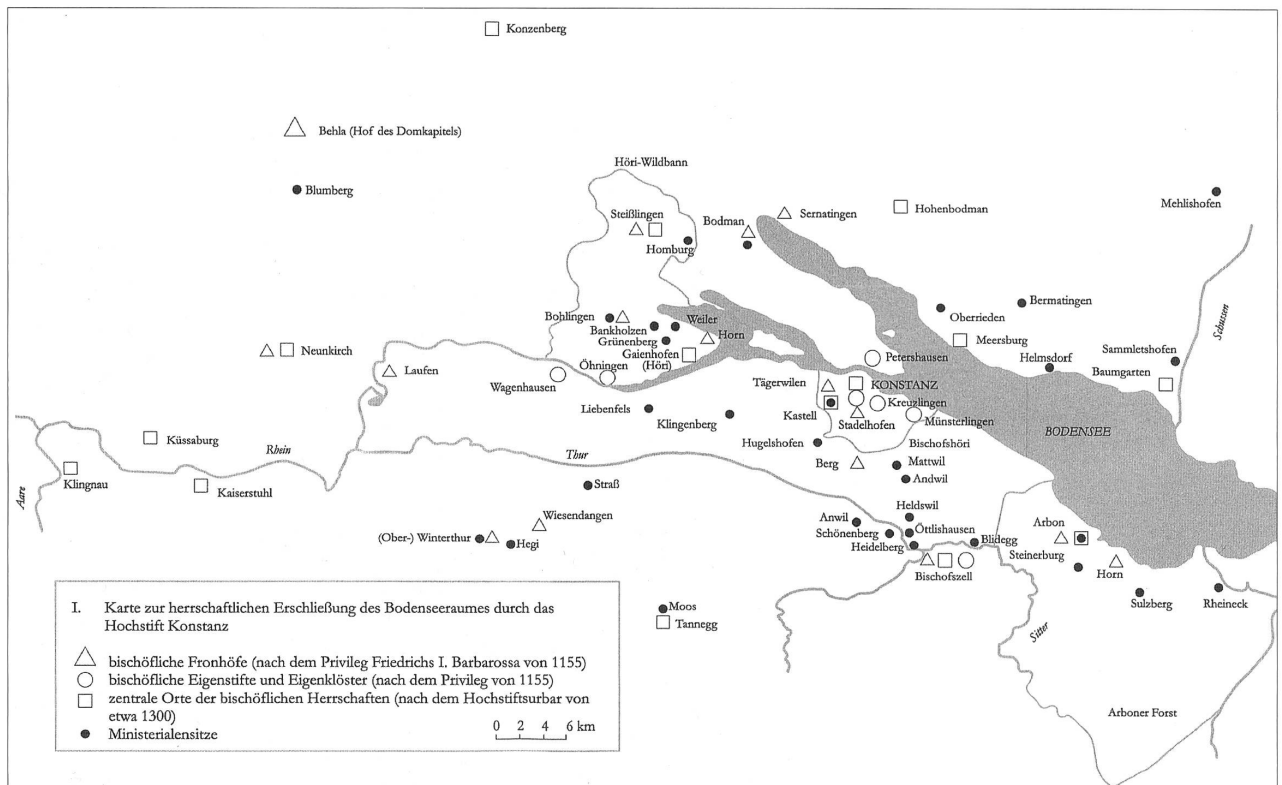
In diesem grossen, streckenweise dünn besiedelten Gebiet zwischen Sitter, Rhein und Säntis hätte grundsätzlich die Möglichkeit bestanden, die Landesherrschaft durch Landesausbau zu gewinnen. Allerdings war es den Konstanzer Bischöfen nicht gelungen, das Kloster St. Gallen in Abhängigkeit zu halten. Deshalb beschränkte sich der Konstanzer Einfluss hier auf den seenahen Bereich mit den Fronhöfen Arbon und Horn (Thurgau).

4. Das Stift und der Fronhof in Bischofszell

Mit diesen zeichnet sich ansatzweise eine weitere Verdichtung des bischöflichen Einflusses ab,¹⁸ ferner allenfalls mit den Fronhofverbänden von Oberwinterthur und Wiesendangen. Die Fronhöfe von Laufen und Neunkirch wirken demgegenüber wie Streubesitz.

Diese Bestandsaufnahme zeigt, dass die Bischöfe von Konstanz den Aufbau ihrer Territorialherrschaft unter ungünstigen Voraussetzungen begannen.

Erstens war der in der Urkunde von 1155 aufgelistete Altbesitz der Konstanzer Bischofskirche von bescheidenem Umfang. Als Konstanz zum Sitz eines Bischofs bestimmt wurde, war dessen Wirkungsbereich auf den südlichen Bodenseeraum beschränkt. Entsprechend überschaubar war die im frühen 7. Jahrhundert erfolgte materielle Grundaus-



stattung der Bischofskirche; sie umfasste die alten römischen Zentren Konstanz, Arbon, Oberwinterthur und Pfyn und vielleicht die Halbinsel Höri im Untersee. Im 8. Jahrhundert wuchs dem Bischof von Konstanz die Sorge um einen wesentlichen Teil von Schwaben nördlich des Bodensees zu, ohne dass seine Güterausstattung in der Folgezeit nennenswert vermehrt worden wäre. Der Forstbann in der Höri ist ein gutes Beispiel für die Dürftigkeit des Konstanzer Besitzes. Kurz nach dessen Einrichtung erteilte Kaiser Heinrich III. im Jahr 1059 dem Bischof von Augsburg ebenfalls ein Forstbannprivileg. Während sich der Augsburger Forstbann den Lech entlang von Nordschwaben bis in die Allgäuer Alpen erstreckte und einen wesentlichen Bestandteil des Augsburger Hochstiftsterritoriums bildete,¹⁹ umfasste der Konstanzer Forstbann auf der Höri lediglich einige Dorfgemarkungen im südöstlichen Hegau.

Zweitens liessen sich nicht alle der im Privileg Friedrichs I. Barbarossa festgestellten bischöflichen Rechte problemlos realisieren. Ein Forstbann etwa war ein wirkungsvolles Instrument zur Herrschaftsbildung, weil er dem Herrn des Forstes die Möglichkeit bot, durch das Roden des Waldes und das Anlegen von Siedlungen neue Herrschaftsgebiete zu erschliessen.²⁰ Die beiden Konstanzer Forstbänne taugten hierzu nur bedingt oder gar nicht. Das westliche Bodenseeufer war seit jeher dicht besiedelt; deshalb war im Forstbann auf der Höri kein nennenswerter Landesausbau möglich. Hierzu hätte der Arboner Forstbann südlich des Sees günstigere Voraussetzungen geboten; allerdings lag mitten drin das Kloster St. Gallen, das den bischöflichen Zugriff erfolgreich behinderte.

Drittens lagen die drei umrissenen Kernräume der bischöflichen Herrschaft – (1.) Konstanz und sein Umland, die Bischofshöri, (2.) Arbon und Egnach, (3.) die Halbinsel Höri im Untersee – isoliert und waren nur durch den See miteinander verbunden. Allenfalls kam (4.) dem Konstanzer Besitz in und um Bischofszell eine Brückenfunktion zu; der übrige Besitz im Winterthurer Raum und am Hochrhein bot demgegenüber kaum Entwicklungsperspektiven.

Viertens trafen die Bischöfe von Konstanz am herrschaftlich bereits dicht erschlossenen Bodenseeufer auf hartnäckige Konkurrenten, denen sie nicht immer gewachsen waren. Neben der alten Benediktinerabtei St. Gallen ist vor allem das Zisterzienserkloster Salem zu nennen,²¹ das sich nach seiner Gründung 1134/37 gegen alle Widerstände zügig ein Territorium im unteren Linzgau schuf; auch die Konstanzer Kirche musste hier den Zisterziensern weichen.²² Die Zentren der regionalen Adelsherrschaften lagen bezeichnenderweise eher im Hinterland des Sees.²³

Ein bischöfliches Territorium entsteht?

Ungeachtet all dieser Hemmnisse bemühten sich die Konstanzer Bischöfe in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts und im 13. Jahrhundert beständig um den Ausbau ihrer Herrschaft. Ihr ambitioniertes Ziel dokumentiert das Schlussprotokoll einer Urkunde Bischof Konrads II. von Tegerfelden: «Acta sunt hec [...] in littore lacu [sic] nostri in portu videlicet Ovldingen anno verbi incarnati M° CC° XII kalendas [sic] aprilis» (geschehen am Ufer unseres [!] Sees im Hafen von Uhdlingen im 1212. Jahre des fleischgewordenen Wortes, an den Kalenden des Aprils [1. April])²⁴ – so zweifelhaft das Latein, so unzweifelhaft der damit artikulierte Anspruch.

Zu dessen Verwirklichung kauften die Bischöfe Herrschaften rund um den Bodensee und am Hochrhein auf; mehrheitlich handelte es sich um Adels Herrschaften, deren Inhaber in Geldnot geraten waren. In der Regel umfasste ein solcher Kauf eine Burg als Herrschaftsmittelpunkt; zu dieser Burg gehörten meist ein gewisser Grundbesitz und vor allem die niedere Gerichtsbarkeit über die umliegenden Orte. Die Ausübung der bischöflichen Herrschaftsrechte vor Ort besorgten die vom Bischof eingesetzten Vögte.²⁵

Den Anfang der Konstanzer Expansion machte vielleicht der Erwerb von Bermatingen (vor 1166). Die Masse der Neuerwerbungen fällt ins 13. Jahrhundert (vgl. Karte). Unter dem eben genannten Bischof Konrad II. kam 1210 die Meersburg ans Hochstift; sein Nachfolger Heinrich I. von Tanne (1233–1248) erwarb die Küssaburg (vor 1245) und Tannegg im Hinterthurgau. Der ehrgeizigste Konstanzer Bischof des 13. Jahrhunderts war Eberhard von Waldburg (1248–1274). Er verschärfte die locker gewordene bischöfliche Stadtherrschaft in Konstanz (1255) und erwarb für das Hochstift die Herrschaften Hohenbodman (um 1250) und Baumgarten (1271) nördlich des Bodensees. Am Hochrhein erweiterte er die alten Konstanzer Fronhofverbände von Neunkirch (1254) und Laufen (1264) durch den Kauf von Vogteien zu Niedergerichtsherrschaften. Neu hinzu kam weit im Westen die Herrschaft Klingnau an der Aare (1265/69). Eberhards Nachfolger beschränkten sich weitgehend darauf, das Erreichte zu ordnen und zu ergänzen; echte Neuerwerbungen waren nur noch Kaiserstuhl am Hochrhein (1294) und Konzenberg auf der Baaralb (1300).

Diese Territorialisierung durch den Erwerb zufällig zum Verkauf stehender oder sonstwie frei werdender Herrschaften war ineffizient; sie zog sich über Jahrzehnte hin und kostete ein Vermögen. Allen Anstrengungen zum Trotz waren die Konstanzer Bischöfe in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts von einer geschlossenen Territorialherrschaft ebenso weit entfernt wie 100 Jahre zuvor. Eine grundlegende Änderung der Herrschaftsverhältnisse am Bodensee war auf diesem Weg nicht zu erreichen, sondern hätte besonderer Umstände bedurft. Diese traten in den 1250er- und 60er-Jahren ein, und Bischof Eberhard versuchte, die sich daraus ergebenden Möglichkeiten zu nutzen.

Ein Familienzweist im Hause Kyburg eröffnete die erste Chance auf eine Neugestaltung des Konstanzer Hochstifts Territoriums.²⁶ Die Grafen von Kyburg waren mit ihrem Stammland um Winterthur und am Hochrhein direkte Nachbarn des Hochstifts Konstanz; zudem hatten sie die Landgrafschaft im Thurgau inne. Die beiden letzten Kyburger, Graf Hartmann der Ältere und Graf Hartmann der Jüngere, Onkel und Neffe, übten die Gesamtherrschaft aus. Am Ende der 1250er-Jahre trübte sich ihr Verhältnis, weil Hartmann der Ältere ohne die dazu erforderliche Einwilligung seines Neffen versuchte, seiner Gattin Margarethe Teile des kyburgischen Familienbesitzes zuzuspielen, um sie für die Zeit nach seinem Tod angemessen abzusichern. Zu diesem Zweck verbündete sich Graf Hartmann der Ältere im Juni 1259 mit Bischof Eberhard von Konstanz und Abt Bertold von St. Gallen und übergab diesen beiden geistlichen Fürsten die kyburgische Stadt Diessenhofen und weitere Güter. Der Bischof und der Abt sollten Margarethe damit belehnen, womit sie zugleich die Garanten für den Anspruch Margarethes auf Diessenhofen geworden wären. Als Gegenleistung für diesen Dienst hätte die Stadt nach dem Tod Margarethes an Konstanz und St. Gallen fallen sollen. Da Diessenhofen auf halbem Weg zwischen den Konstanzer Herrschaften auf der Höri und am Hochrhein lag, hätte es das Konstanzer Territorium vorzüglich ergänzt. Sofort verständigten sich Bischof Eberhard und Abt Bertold über ihren künftigen Besitz.²⁷

Die Aussicht auf leichte Beute hatte die beiden geistlichen Fürsten zu einer dramatischen Fehleinschätzung der Lage veranlasst. Dieses scheinbar einfache und einleuchtende Geschäft zog sie in einen überregionalen Konflikt, in dem sie sich unmöglich behaupten konnten. In seiner detaillierten Rekonstruktion der Ereignisse wies Bruno Meyer nach, dass es nicht um Diessenhofen ging, sondern um die Neuverteilung der Macht in Schwaben und in Burgund nach dem Ende der Stauferherrschaft. Hinter Graf Hartmann dem Älteren und seiner Gattin Margarethe stand Margarethes Bruder, Graf Peter von Savoyen; demgegenüber lehnte sich Graf Hartmann der Jüngere an den Grafen Rudolf von Habsburg an, der über seine Mutter Heilwig von Kyburg ein Cousin Hartmanns des Jüngeren und ebenfalls ein Neffe Hartmanns des Älteren war. Rudolf von Habsburg und Hartmann der Jüngere von Kyburg verhinderten den Übergang Diessenhofens an Konstanz und St. Gallen.²⁸

Bis zu diesem Zeitpunkt hatte es nur wenige Verbindungen zwischen Graf Rudolf von Habsburg und Bischof Eberhard von Konstanz gegeben; sie beruhten auf der Zuständigkeit des Bischofs für die im Bistum Konstanz gelegenen habsburgischen Territorien. Im Streit um Diessenhofen trafen erstmals gegensätzliche Interessen beider aufeinander; das Ergebnis entsprach den realen Machtverhältnissen. Bald darauf gelang es Rudolf, das Machtgefüge südwestlich des Bodensees grundlegend zu seinen Gunsten zu verändern: nachdem kurz hintereinander Graf Hartmann der Jüngere von Kyburg und sein minderjähriger Sohn gestorben waren, zeichnete sich das Aussterben der Kyburger ab. Rudolf von Habsburg fand den Ausgleich mit Graf Hartmann dem Älteren, der ihm – wohl im Juni 1264 – die Masse seiner Lehensgüter weiterverlieh.²⁹

Für das Hochstift Konstanz hatte das zwei unbehagliche Folgen. Erstens war Rudolf nun ein direkter Nachbar, ein unangenehmer zudem. Seine Machtfülle und sein Machtstreben bedrohten das Hochstift; an eine weitere Konstanzer Expansion nach Westen war angesichts der Präsenz Rudolfs nicht mehr zu denken. Zweitens wurde Rudolf ein Lehnsmann des Hochstifts. Bischof Eberhard und Graf Rudolf verständigten sich über die Konstanzer Lehen aus dem Kyburger Erbe dahingehend, dass die zur Ausstattung der Margarethe von Savoyen gehörenden Lehen sowie die Mannlehen Rudolfs nach dem Tod beider Inhaber an das Hochstift heimfallen sollten. Die Habsburger hielten sich nicht an diese Abmachung, sondern behielten die Masse der fraglichen Lehen als Teil ihres Besitzes.³⁰ Schmerzlich dürfte vor allem der Verlust der für die Territorialisierung des Hochstifts wichtigen Vogtei über Laufen am Rheinfall gewesen sein, die Rudolf noch zu Lebzeiten den Freiherren von Tengen zukommen liess.³¹

Die unsicheren Zeitläufe boten Bischof Eberhard eine zweite Chance, die Macht des Hochstifts zu erweitern. Nachdem Rudolf von Habsburg ein weiteres Konstanzer Engagement westlich des Bodensees unmöglich gemacht hatte, wandte sich Bischof Eberhard verstärkt den Gebieten nördlich und nordöstlich des Sees zu. Dort gab es keine grossen Territorialherren wie die Kyburger oder die Habsburger; weite Teile Oberschwabens waren Reichsgut und hatten in staufischer Zeit eine wichtige Basis der Königsherrschaft in Deutschland gebildet. Die Verwaltung des Reichsguts und die Wahrnehmung der königlichen Rechte in diesem Raum oblag den Reichsministerialen, die hier in grosser Zahl ansässig waren und deren bedeutendste Vertreter, die Truchsesse von Waldburg und die Schenken von Winterstetten, zur Spitzengruppe der staufischen Ministerialität zählten.³²

Nach dem Ende der Stauferherrschaft lehnten sich die oberschwäbischen Reichsministerialen an Bischof Eberhard von Konstanz an.³³ Dafür gab es Gründe, trotz der

offenkundigen Schwäche des Hochstifts. Zum einen dürfte Bischof Eberhard als Sohn des Truchsesses Eberhard von Waldburg gute persönliche Kontakte zu den oberschwäbischen Ministerialen gehabt haben.³⁴ Zum anderen vertrat Bischof Eberhard die Sache der Staufer und betrieb die Erneuerung ihrer Herrschaft. Vor dem Frühsommer 1262 übernahm er die Erziehung des letzten legitimen Staufererben, Konradin, der 1252 geborene Sohn König Konrads IV. und Enkel Kaiser Friedrichs II., bezog die bischöfliche Stadt Arbon als Residenz; dort wurde er auf sein künftiges Amt als Herzog von Schwaben vorbereitet.³⁵ Die Reichsministerialen erwarteten vom künftigen Herzog – und König – Konradin, dass er sie wieder mit wichtigen Aufgaben für das Herzogtum und das Reich betrauen würde, weshalb sie Bischof Eberhard in seinen Bemühungen unterstützten.³⁶

Die an Konradin geknüpften Erwartungen erfüllten sich bekanntlich nicht. Bereits 1264 verlegte er seinen Hauptsitz von Arbon nach Augsburg; von dort zog er 1267 nach Italien, wo er im darauffolgenden Jahr beim Versuch, die Königsherrschaft in Sizilien zu erlangen, umkam.³⁷ Zuvor hatte Konradin dem Bischof Eberhard noch die Vollmacht über herzogliches Gut übertragen.³⁸ Wohl vor diesem Hintergrund nahm Eberhard eine Weile herzogliche Funktionen in Oberschwaben wahr; so verwaltete er die staufische Stadt Pfullendorf³⁹ und gab gemeinsam mit Abt Bertold von St. Gallen das Geleit bis zur Iller,⁴⁰ sorgte sich also um die Sicherheit auf den öffentlichen Verkehrswegen. All diese Aufgaben übte Bischof Eberhard nur vertretungsweise aus – vielleicht in der Funktion eines Prokurators.⁴¹ Es war jedoch nicht ausgeschlossen, dass ihm beziehungsweise dem Hochstift Konstanz daraus beständige Zuständigkeiten erwachsen mochten: auch anderenorts in Schwaben gab es Herrscher, die nach dem Ende der Stauferherrschaft königliche und herzogliche Güter und Rechte auf Dauer übernahmen.

Für die Zeit nach Konradins Tod gibt es keine konkreten Hinweise auf Spannungen zwischen Graf Rudolf und Bischof Eberhard. Die Kolmarer Chronik zählt Eberhard zwar unter die Fürsten, mit denen Rudolf Streit und Krieg («lites et guerras») gehabt habe, ohne jedoch anzugeben, worauf sie sich dabei bezieht.⁴² Die urkundliche Überlieferung der Jahre zwischen 1268 und 1273 spricht sogar eher für eine Entspannung zwischen den beiden. Als ein Lehensmann Graf Rudolfs einen Wald aus dem Kyburger Erbe, der ein Hochstiftslehen war, dem Kloster St. Katharinental schenkte, wurden die lehensrechtlichen Bestimmungen genau eingehalten. Erst gab Rudolf den fraglichen Wald Bischof Eberhard auf, damit dieser ihn dem Kloster weitergab; dann stellte der Lehensmann dem Hochstift einen Ersatz für das verloren gegangene Lehen.⁴³ Bischof Eberhard besiegelte Urkunden Rudolfs;⁴⁴ er verbürgte sich sogar für Rudolf gegenüber dem Grafen Meinhard von Tirol.⁴⁵

König und Konkurrent – Rudolf von Habsburg

Die am 1. Oktober 1273 erfolgte Wahl Rudolfs zum Römischen König wurde von den Zeitgenossen als tiefer Einschnitt verstanden: erstmals seit staufischer Zeit hatte Deutschland wieder einen allgemein anerkannten König; von ihm erwartete man, er würde die Macht des Reichs wiederherstellen und die dem Reich seit den Zeiten Kaiser Friedrichs II. entfremdeten Güter und Rechte zurückgewinnen (revindizieren).⁴⁶ Wie realistisch diese Hoffnung, wie gross der Handlungsspielraum König Rudolfs im Reich tatsächlich war,

ist umstritten.⁴⁷ In das labile Machtgefüge Schwabens kam jedenfalls Bewegung, als sich der ohnehin mächtigste und ehrgeizigste Territorialherr nun auch noch auf die Autorität und die verbliebenen Güter und Rechte des Reichs stützen konnte.⁴⁸

Jetzt mussten Rudolfs potenzielle Gegner Stellung beziehen. Während sich die Abtei St. Gallen erfolglos um das Wohlwollen Rudolfs bemühte, gehörte Bischof Eberhard von Konstanz zu den Ersten, die dem neuen König Steine in den Weg legten: gemeinsam mit seinen Amtsbrüdern in Augsburg, Würzburg und Köln wehrte er sich gegen Rudolfs Versuch, die geistlichen Fürsten wieder verstärkt zum Unterhalt des Königs und seines Gefolges heranzuziehen.⁴⁹ Rudolf revanchierte sich in einer Weise, welche die Bischöfe an ihrer Achillesferse traf, nämlich indem er die Bischofsstädte gegen ihre Stadtherren unterstützte. So erneuerte Rudolf am 25. Januar 1274 die Privilegien Heinrichs VI. (1192) und Friedrichs II. (1241) für die Stadt Konstanz.⁵⁰ Sachlich wurde damit kein neuer Rechtsstatus begründet; aber der Vorgang besass einen grossen symbolischen Wert, weil sich die alten kaiserlichen Privilegien der Bürgerschaft gegen Ansprüche des Bischofs gerichtet hatten. Die Konstanzer waren nun Rudolfs Verbündete. Bischof Eberhard konnte keine Gegenmassnahmen mehr ergreifen; vier Wochen später, am 20. Februar 1274, starb er nach einer Regierungszeit von 25½ Jahren.

Rudolf nutzte die Gelegenheit, tief in die inneren Verhältnisse des Hochstifts Konstanz einzugreifen und es wesentlicher Güter und Rechte zu berauben. Zuerst verlor das Hochstift Konstanz seine Zuständigkeit für das Reichsgut in Oberschwaben, über das Rudolf als rechtmässiger König verfügen konnte. Zwar ging die Sorge Bischof Eberhards um Oberschwaben nicht auf königliche Verleihung zurück, sondern auf Herzog Konradin. Praktisch wurde das Herzogtum Schwaben aber seit Konradins Tod als dem Reich inkorporiert betrachtet; somit warf Rudolfs Zugriff darauf keine Probleme auf.⁵¹ Zur Verwaltung der oberschwäbischen Güter und Rechte des Reichs richtete Rudolf die Landvogtei Oberschwaben ein;⁵² als königlicher Landrichter in Oberschwaben ist Graf Hugo I. von Werdenberg erstmals am 14. März 1274 belegt.⁵³

Zur gleichen Zeit stärkte Rudolf den Einfluss des Reichs auf die Stadt Konstanz. Rechtlich bestand die Reichsvogtei über Konstanz seit der Zeit Kaiser Friedrichs II.,⁵⁴ faktisch hatte Bischof Eberhard für eine Weile die bischöfliche Stadtherrschaft wiedererlangen können. Rudolf machte diese Entwicklung rückgängig, indem er wieder einen Reichsvogt in Konstanz einsetzte; in diesem Amt ist Albert von Kastell erstmals am 19. April 1274 nachweisbar.⁵⁵

Unterdessen musste ein Nachfolger für den verstorbenen Bischof Eberhard von Waldenburg gefunden werden. Über diesen Vorgang sind keine Quellen überliefert, man wird davon ausgehen dürfen, dass der Druck, dem das Hochstift von Seiten des Königs Rudolf ausgesetzt war, die Umstände der Bischofswahl massgeblich beeinflusste. Vielleicht griff Rudolf auch selbst ins Geschehen ein: der im Juni oder Juli 1274 gewählte Bischof hiess Rudolf von Habsburg-Laufenburg und war ein Cousin König Rudolfs. Bischof Rudolf war zwar kein willenloses Geschöpf des Königs – so vertrat er den Habsburgern gegenüber die Interessen der Nebenlinie Habsburg-Laufenburg –, hielt aber loyal zu Rudolf.⁵⁶ Unklar ist, ob Bischof Rudolf den Machtverlust des Hochstifts zum Zeitpunkt seiner Wahl bereits als vollendete Tatsache hinnehmen oder ob er als Bischof weitere Zumutungen König Rudolfs dulden musste, die sich zwar aus den Quellen erschliessen lassen, deren genauer Zeitpunkt und Umstände aber nicht bekannt sind.

So verlor das Hochstift die Vogtei über die Bischofshöri, die sogenannte Vogtei auf den Eggen, ans Reich. Sie war unter Bischof Eberhard an das Hochstift gekommen.⁵⁷ König Rudolf verpfändete sie vor 1286 demselben Albert von Kastell, dem er bereits die Vogtei über die Stadt Konstanz anvertraut hatte; dann ging sie an Albert und Ulrich von Klingenberg über.⁵⁸ Wie Rudolf diesen Eingriff rechtfertigte, wissen wir nicht, gegebenenfalls hätte er sich auf eine Vogtei Friedrichs II. über das in der Bischofshöri gelegene Stift Kreuzlingen berufen können.⁵⁹

Weitere Verluste erlitt das Hochstift am westlichen Ende des Bodensees. Im Jahr 1277 verpfändete König Rudolf dem Reichsministerialen Johann von Bodman den Ort und die Pfalz Bodman.⁶⁰ Beim Konstanzer Besitz in Bodman – dem Kelhof und der Kirche – handelte es sich gewiss um ehemaliges Reichsgut; allerdings hatte er sich über zwei Jahrhunderte ungestört beim Hochstift befunden.⁶¹ Noch unklarer ist die Erosion des Hochstiftsbesitzes innerhalb der Grenzen des alten, ebenfalls im 11. Jahrhundert dem Hochstift verliehenen Forstbanns auf der Höri. Für 1295 ist Graf Hugo II. von Werdenberg-Heiligenberg als Lehnsmann des Hochstifts in Gaienhofen und weiteren Orten auf der Höri belegt;⁶² er war der Sohn Graf Hugos I., des Landvogts von Schwaben, und selbst ein Gefolgsmann der Habsburger. Die fraglichen Hochstiftslehen verlieh er Albert von Klingenberg, von diesem musste sie das Hochstift teuer zurückkaufen.⁶³ Die Gerichtsherrschaft über das ehemals bischöfliche Bohlingen gehörte im 14. Jahrhundert ebenfalls den Habsburgern, die sie spätestens im 15. Jahrhundert an die Herren von Homburg verliehen.⁶⁴

Der Befund ist eindeutig: Rudolf von Habsburg entzog dem Hochstift Konstanz eine Reihe von Gütern und Rechten, die sich – wie schwach begründet mitunter auch immer – vom Reich ableiten liessen; die im 13. Jahrhundert vom Hochstift gekauften Herrschaften blieben hingegen unberührt. Dass Rudolf mit Bedacht vorging, zeigt sich in der Auswahl derjenigen, die von seinem Eingreifen profitierten: Die Familien von Kastell, von Klingenberg und von Homburg hatten die Spitze der Konstanzer Ministerialität gebildet, nun liefen sie zu Rudolf über.⁶⁵ Er verlieh ihnen nicht nur Lehen und Pfänder, auch bot der Reichsdienst weitaus attraktivere Aufgaben als der Dienst für das Hochstift Konstanz. Der Übergang von Bodman an die Reichsministerialen von Bodman beschleunigte übrigens den Niedergang desjenigen Zweigs der Bodmaner, der in den Diensten des Hochstifts stand.

So verlor das Hochstift Konstanz nicht nur wesentliche Güter und Rechte, sondern auch sein wichtigstes weltliches Personal an Rudolf von Habsburg. Damit war der Versuch der Bischöfe von Konstanz, ein ansehnliches Hochstiftsterritorium aufzubauen, misslungen. Daran trägt Rudolf nicht die alleinige Verantwortung, waren doch die Konstanzer Bischöfe bereits unter ungünstigen Voraussetzungen angetreten. Der Schluss liegt aber auf der Hand, dass Rudolfs Massnahmen gegen das Hochstift Konstanz die landesherrlichen Ambitionen der Konstanzer Bischöfe definitiv zum Scheitern brachten.

Anmerkungen

- 1 Redlich, Oswald: Rudolf von Habsburg, Innsbruck 1903, dazu Santifaller, Leo: Oswald Redlich. Ein Nachruf, zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Geschichtswissenschaft, in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 56 (1948), S. 1–238, hier 68–70.
- 2 Treichler, Willi: Mittelalterliche Erzählungen und Anekdoten um Rudolf von Habsburg (Geist und Werk der Zeiten 26), Bern, Frankfurt a. M. 1971, S. 120 ff.; Martin, Thomas: Das Bild Rudolfs von Habsburg als «Bürgerkönig» in Chronistik, Dichtung und moderner Historiographie, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 112 (1976), S. 203–228, bes. 212 ff.
- 3 Zum Vorgang: Redlich, Rudolf von Habsburg (wie Anm. 1), S. 107–114; allgemein: Feine, Hans Erich: Die Territorienbildung der Habsburger im deutschen Südwesten, vornehmlich im späten Mittelalter, in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 67 (1950), S. 176–308, hier 184–216.
- 4 Die Regensberger scheinen ihre ohnehin unsichere Position durch die urkundlich kaum belegte «Regensberger Fehde» des Jahres 1267 gegen Rudolf geschwächt zu haben; um 1300 besaßen die Habsburger wesentliche Teile der Regensberger Herrschaft: Eugster, Erwin: Regensburg, in: Stadtluft, Hirsebrei und Bettelmönch. Die Stadt um 1300, Zürich 1992, S. 157–163, hier 162 f.
- 5 Die Tengener hielten Distanz zu Rudolf, ihre Herrschaftsbildung stagnierte: Bittmann, Markus: «Uralten Geschlechts und Herkommens»: Die Freiherren und Grafen von Tengen 1080–1591, in: Götz, Franz (Hg.): Tengen. Geschichte der Stadt und ihrer Ortschaften (Hegau-Bibliothek 79), Singen 1991, S. 60–90, hier 63–67.
- 6 Der letzte Freiherr von Klingen begab sich in das Gefolge Rudolfs, nachdem er seinen Herrschaftsmittelpunkt dem Hochstift Konstanz verkauft hatte. Mittler, Otto: Geschichte der Stadt Klingnau, 2. Aufl., Aarau 1967, S. 37–42.
- 7 Nach dem Tod des letzten Grafen von Rapperswil zog Rudolf die Reichslehen der Rapperswiler ein und verlieh sie seinen eigenen Söhnen. Stadler-Planzer, Hans: Das Haus Rapperswil und die Beziehungen zwischen Uri und Schwyz im 13./14. Jahrhundert, in: Vom alten Land zum Bezirk Schwyz. Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz 83 (1991), S. 63–91, hier 67 f.
- 8 Die Toggenburger konnten sich dank der eher peripheren Lage ihres hauptsächlichen Besitzes halten, verloren aber die Vogtei über Embrach an Habsburg: Eugster, Erwin: Die Herren von Toggenburg, in: Meier, Thomas und Sablonier, Roger (Hg.): Wirtschaft und Herrschaft. Beiträge zur Geschichte der ländlichen Gesellschaft in der östlichen Schweiz, Zürich 1999, S. 311–342, hier 319.
- 9 Rudolf intensivierte den Zugriff auf St. Gallen bereits vor seiner Königswahl. Meyer, Werner: Die Verwaltungsorganisation des Reiches und des Hauses Habsburg-Oesterreich im Gebiete der Ostschweiz 1264–1460, Affoltern a. A. 1933, S. 26 f.; Ehrenzeller, Wilhelm: Kloster und Stadt St. Gallen im Spätmittelalter von der Blütezeit des Klosters bis zur Einsetzung Ulrich Röschs als Pfleger 1458 (St. Gallische Geschichte im Spätmittelalter und in der Reformationszeit 1), St. Gallen 1931, S. 30 ff.; ausführlich: Meyer von Knonau, Gerold: Die Beziehungen des Gotteshauses St. Gallen zu den Königen Rudolf und Albrecht, in: Jahrbuch für schweizerische Geschichte 7 (1882), S. 1–55.
- 10 Dazu die kritische Übersicht bei: Bihrer, Andreas: Der Konstanzer Bischofshof im 14. Jahrhundert. Herrschaftliche, soziale und kommunikative Aspekte (Residenzenforschung 18), Stuttgart 2005, S. 13 f.
- 11 Vgl. die Übersicht: Konstanz, ein Mittelpunkt der Kunst um 1300. Ausstellung im Rosgarten-Museum Konstanz aus Anlass seines 100jährigen Bestehens, Konstanz 1972.
- 12 Zu diesem Zusammenhang vgl. Derschka, Harald: Die Ministerialen des Hochstiftes Konstanz (Vorträge und Forschungen, Sonderband 45), Stuttgart 1999, S. 411–418; auf den dort vorgebrachten Quellen und Argumenten fusst die folgende Darstellung.
- 13 MGH, Diplomata Friedrich I, Bd. 1 (MGH, DD X/1), Nr. 128, S. 212–216. Es gibt keine umfassende Besitz- und Herrschaftsgeschichte des Hochstiftes Konstanz. Als Überblick vgl.: Müller, Anneliese: Besitzgeschichte des Hochstifts, in: Kuhn, Elmar u. a. (Hg.): Die Bischöfe von Konstanz I: Geschichte, Friedrichshafen 1988, S. 277–287; Dies.: Hochstift Konstanz, in: Historischer Atlas von Baden-Württemberg. Erläuterungen. Beiwort zu Karte VI, 8: Entwicklung ausgewählter geistlicher Territorien in Südwestdeutschland, Stuttgart 1979, S. 12–16; Rösener, Werner: Grundherrschaft im Wandel. Untersuchungen zur Entwicklung geistlicher Grundherrschaften im südwestdeutschen Raum vom 9. bis 14. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 102), Göttingen 1991,

- S. 237–249; immer noch: Feger, Otto: Das älteste Urbar des Bistums Konstanz, angelegt unter Bischof Heinrich von Klingenberg (Oberrheinische Urbare I / Quellen und Forschungen zur Siedlungs- und Volkstumsgeschichte der Oberrheinlande 3), Karlsruhe 1943, S. 5–68. Zahlreiche Details finden sich in den einschlägigen Kapiteln bei: Weiss, Ursula-Renate: Die Konstanzer Bischöfe im 12. Jahrhundert (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen 20), Sigmaringen 1975; Zimpel, Detlev: Die Bischöfe von Konstanz im 13. Jahrhundert (1206–1274) (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte I), Frankfurt a. M. u. a. 1990; Beckmann, Ludger: Konstanzer Bischöfe vom 13. zum 14. Jahrhundert, Diss., Freiburg i. Br. 1995.
- 14 Maurer, Helmut: Die Bischofshöri, in: Bäumer, Remigius u. a. (Hg.): Kirche am Oberrhein. Beiträge zur Geschichte der Bistümer Konstanz und Freiburg. Festschrift Wolfgang Müller, in: Freiburger Diözesanarchiv 100 (1980), S. 9–25, Karte S. 11.
 - 15 Schreiber, Walter: Die Grenzbeschreibung des bischöflich konstanzer Wildbanns in der Hegau-Höri aus der Sicht heutiger Namenforschung, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 87 (1969), S. 133–142.
 - 16 Borst, Arno: Die Pfalz Bodman, in: Berner, Herbert (Hg.): Bodman: Dorf, Kaiserpfalz, Adel., Bd. I (Bodensee-Bibliothek 13), Sigmaringen 1977, S. 169–230, hier 217 f.
 - 17 Beyerle, Konrad: Grundherrschaft und Hoheitsrechte des Bischofs von Konstanz in Arbon, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 32 (1903), S. 31–77, hier 57–61, Karten im Anhang.
 - 18 Knoepfli, Albert: Die Kunstdenkmäler des Kantons Thurgau III: Der Bezirk Bischofszell (Die Kunstdenkmäler der Schweiz 48), Basel 1962, S. 48–57.
 - 19 Haff, Karl: Die Wildbannverleihungen unter Kaiser Heinrich III. und IV. an die Bischöfe von Augsburg und Brixen und die Passhut, in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 69 (1952), S. 301–309, hier 302–306; differenziert: Dasler, Clemens: Forst und Wildbann im frühen deutschen Reich. Die königlichen Privilegien für die Reichskirche vom 9. bis zum 12. Jahrhundert, Köln u. a. 2001, S. 43 f.
 - 20 Mayer, Theodor: Der Staat der Herzoge von Zähringen (Freiburger Universitätsreden 20), Freiburg i. Br. 1935, S. 20; Ders.: Fürsten und Staat. Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Mittelalters, Weimar 1950, S. 278 f.; Thieme, Hans: Die Funktion der Regalien im Mittelalter, in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 62 (1942), S. 57–88, hier 72–75; kritisch dazu: Dasler, Forst und Wildbann (wie Anm. 19), S. 25–36.
 - 21 Zur rechtlichen Stellung Salems: Rösener, Werner: Reichsabtei Salem. Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Zisterzienserklosters von der Gründung bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts (Vorträge und Forschungen, Sonderband 13), Sigmaringen 1974, S. 37–57. Zur wirtschaftlichen Dynamik: Ders.: Die Entwicklung des Zisterzienserklosters Salem im Spannungsfeld von normativer Zielsetzung und gesellschaftlicher Anpassung während des 12. bis 14. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 133, N. F. 94 (1985), S. 43–65.
 - 22 Derschka, Ministerialen (wie Anm. 12), S. 311 f.
 - 23 Schmid, Karl: Adelsitze und Adelsgeschlechter rund um den Bodensee, in: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 47 (1988), S. 9–37, hier 31–37.
 - 24 Es handelt sich um eine Bestätigungsurkunde für das Zisterzienserinnenkloster Wald, in: Freiburger Diözesan-Archiv 12 (1878), S. 188.
 - 25 Vgl. die Übersicht in: Derschka, Ministerialen (wie Anm. 12), S. 331–352.
 - 26 Zum Folgenden grundlegend: Meyer, Bruno: Das Ende des Herzogtums Schwaben auf linksrheinischem Gebiet, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 78 (1960), S. 65–109; Ders.: Studien zum habsburgischen Hausrecht IV: Das Ende des Hauses Kiburg, in: Zeitschrift für schweizerische Geschichte 27 (1947), S. 273–323.
 - 27 Chartularium Sangallense III, Nr. 1607, S. 436 f. (1259 Juni 29); Nr. 1611, S. 440–442 (1259 August 18).
 - 28 Meyer, Ende des Herzogtums (wie Anm. 26), S. 89; Ders., Ende des Hauses (wie Anm. 26), S. 297 bis 300.
 - 29 Zum Vorgang: Redlich, Rudolf von Habsburg (wie Anm. 1), S. 103 f.
 - 30 Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich III, Nr. 1266, S. 344–346 (1264 Juni 18): Rudolf übernimmt die Hochstiftslehen in Andelfingen ZH, Gailingen KN und Dörflingen SH. Im Habsburgischen

- Urbar ist Besitz an allen drei Orten im Amt Diessenhofen verzeichnet; nur Gailingen ist als Hochstiftslehen ausgewiesen. Maag, Rudolf: Das Habsburgische Urbar I (Quellen zur Schweizer Geschichte 14), Basel 1894, S. 341 f., 349–353. Zum Leibgedinge der Margarethe gehörende Güter in Ellikon ZH und Seen ZH sollten nach ihrem Tod ans Hochstift fallen; das Habsburgische Urbar I, S. 310, S. 315, verzeichnet Güter an diesen Orten im Amt Winterthur als habsburgisches Eigen bzw. Lehen von St. Gallen. Die Mannlehen Rudolfs in Langenhard ZH, Illhart und Laufen ZH hätten ebenfalls an das Hochstift heimfallen sollen; das Habsburgische Urbar I, S. 296, zählt Langenhard zum Amt Kyburg.
- 31 Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich VI, Nr. 2103, S. 81–83 (1290): Die Brüder Heinrich und Konrad von Tengen verkaufen Burg und Vogtei Laufen, ohne dass Rechte Rudolfs oder des Hochstifts erwähnt würden.
 - 32 Bosl, Karl: Die Reichsministerialität der Salier und Staufer. Ein Beitrag zur Geschichte des hochmittelalterlichen deutschen Volkes, Staates und Reiches (MGH, Schriften 10/1 u. 2), Stuttgart 1951; hier die Übersicht in Bd. 2, S. 410–448.
 - 33 Bradler, Günther: Studien zur Geschichte der Ministerialität im Allgäu und in Oberschwaben (Göppinger akademische Beiträge 50), Göppingen 1973, S. 515; Gladiss, Dietrich v.: Beiträge zur Geschichte der staufischen Reichsministerialität (Historische Studien 249), Berlin 1934, S. 114.
 - 34 Zur Herkunft und Vorgeschichte Eberhards: Zimpel, Bischöfe (wie Anm. 13), S. 140–142 et passim.
 - 35 Hampe, Karl: Geschichte Konradins von Hohenstaufen, 2. Aufl., Leipzig 1940, S. 31–41. Zum Anspruch Konradins auf das Herzogtum: Maurer, Helmut: Der Herzog von Schwaben, Sigmaringen 1978, S. 275 f.
 - 36 So trat der Reichsministeriale Heinrich von Pappenheim 1263 als «imperialis aulae ac ducatus Sweue marschalcus» auf. Hoffmann, Hermann: Die Urkunden des Reichsstiftes Kaisheim 1135–1287, Augsburg 1972, Nr. 183, S. 113.
 - 37 Hampe, Geschichte (wie Anm. 35), S. 51 et passim.
 - 38 Württembergisches Urkundenbuch VII, Nr. 2141, S. 84 (1270): Bei der Übertragung eines Reichsministerialen an das Stift St. Johann in Konstanz begründet Eberhard seine Zuständigkeit «postestate super hiis casibus ab illustri domino Conradino duce Suevie nobis concessa».
 - 39 Codex diplomaticus Salemitanus II, Nr. 463, S. 52 f. (1271): Schultheiss Heinrich und die Bürgerschaft bezeichnen Eberhard als «nunc gubernator noster».
 - 40 Nyffenegger, Eugen: Cristân der Kuchimaister, Nüwe Casus Monasterii Sancti Galli (Quellen und Forschungen zur Sprach- und Kulturgeschichte der germanischen Völker 184, N. F. 60), Berlin, New York 1974, S. 48.
 - 41 Zur möglichen Prokuratur Eberhards: Bradler, Studien (wie Anm. 33), S. 436 f.
 - 42 Chronicon Colmariense, in: MGH, Scriptores XVII, S. 240–270, hier 241.
 - 43 Thurgauisches Urkundenbuch III, Nr. 541, S. 360 f. (1269).
 - 44 Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 9 (1858), S. 452 (1271); Chartularium Sangallense III, Nr. 1883, S. 80 f. (1271).
 - 45 Bündner Urkundenbuch III (neu), Nr. 1211 (1046), S. 11 f. (1272 November 14–1273 Oktober 1).
 - 46 Zusammenfassend: Krieger, Karl-Friedrich: Rudolf von Habsburg, Darmstadt 2003, S. 118–127. Zum Interregnum grundlegend: Kaufhold, Martin: Deutsches Interregnum und europäische Politik. Konfliktlösungen und Entscheidungsstrukturen 1230–1280 (MGH, Schriften 49), Hannover 2000.
 - 47 Moraw, Peter: Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250–1490 (Propyläen Geschichte Deutschlands 3), Berlin 1989, S. 211; Ders.: Rudolf von Habsburg. Der «kleine» König im europäischen Vergleich, in: Boshof, Egon und Erkens, Franz-Reiner (Hg.): Rudolf von Habsburg 1273–1291. Eine Königsherrschaft zwischen Tradition und Wandel, Köln 1993, S. 185–208, bes. S. 201–205.
 - 48 Quarthal, Franz: Königsland, Herzogtum oder fürstlicher Territorialstaat: Zu den Zielen und Ergebnissen der Territorialpolitik Rudolfs von Habsburg im schwäbisch-nordschweizerischen Raum, in: Boshof/Erkens, Rudolf von Habsburg (wie Anm. 47), S. 125–138.
 - 49 Zum Vorgang: Redlich, Oswald: Die Anfänge König Rudolfs I, in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtskunde 10 (1889), S. 341–418, hier 376–381, S. 384 f.; Ficker, Julius: Ueber die Entstehungszeit des Schwabenspiegels, in: Sitzungsberichte der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften (Wien), Philosophisch-historische Classe 77 (1874), S. 795–862, hier 816–828 (zu: Lassberg, Friedrich

- L. A. Freiherr von: Der Schwabenspiegel nach einer Handschrift vom Jahr 1287, 3. Aufl., Aalen 1972, Ldr. 137, S. 65).
- 50 Regesta Imperii VI/1: Die Regesten des Kaiserreiches unter Rudolf, Adolf, Albrecht, Heinrich VII. 1273–1313, Nr. 93, S. 35.
- 51 Maurer, Herzog von Schwaben (wie Anm. 35), S. 298–300.
- 52 Hofacker, Hans-Georg: Die schwäbischen Reichslandvogteien im späten Mittelalter (Spätmittelalter und frühe Neuzeit 8), Stuttgart 1980, S. 105 ff.
- 53 Württembergisches Urkundenbuch VII, Nr. 2399, S. 283 f.; Nr. 2400, S. 284. Vgl. Krüger, Emil: Die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg und von Werdenberg-Sargans, in: Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte 22, 3. F. 2 (1887), S. 109–CLIII, hier Reg. 47 f., S. V.
- 54 Möncke, Gisela: Bischofsstadt und Reichsstadt. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Stadtverfassung von Augsburg, Konstanz und Basel, Diss., Berlin 1971, S. 68–78; Maurer, Helmut: Konstanzer Stadtgeschichte im Überblick, Sigmaringen 1979, S. 20, spricht von einer «Quasi-Reichsstadt».
- 55 Beyerle, Konrad: Die Konstanzer Ratslisten des Mittelalters, Heidelberg 1898, S. 55 f.
- 56 Beckmann, Bischöfe (wie Anm. 13), S. 12 ff.
- 57 Thurgauisches Urkundenbuch II, Nr. 248, S. 657–660, hier 658 (1250).
- 58 Thurgauisches Urkundenbuch III, Nachtrag Nr. 19, S. 983 f.; Mayer-Marthaler, Elisabeth: Zur ältesten Geschichte des Klosters Münsterlingen, in: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte 64 (1967), S. 153–172, hier 164.
- 59 Thurgauisches Urkundenbuch II, Nr. 95, S. 327.
- 60 Bodman, Leopold Freiherr von: Geschichte der Freiherren von Bodman, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 23 (1894), Anhang, Nr. 126, S. 33; Flohrschtütz, Günther: Zur ältesten Geschichte der Herren von Bodman, Diss., München 1951, S. 75.
- 61 Vgl. Borst, Pfalz Bodman (wie Anm. 16), S. 222 f.; Maurer, Helmut: Die deutschen Königspfalzen 3: Baden-Württemberg 1, Göttingen 1988, S. 18–45, hier 42 f.
- 62 Regesta episcoporum Constantiensium. Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz von Bubulcus bis Thomas Berlower 517–1496, 2. Bd., bearbeitet von Alexander Cartellieri, Innsbruck 1905, Nr. 2941 b, S. 12.
- 63 Regesta episcoporum Constantiensium (wie Anm. 62), Nr. 3181, S. 34 (1300).
- 64 Müller, Anneliese und Götz, Franz: Bohlinger Herrschafts-, Rechts- und Besitzverhältnisse vom Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert, in: Berner, Herbert (Hg.): Beiträge zur Geschichte von Bohlingen (Hegau-Bibliothek 25), Singen 1973, S. 123–177, hier 126; Weissmann, Heinrich: Geschichte des Dorfes und der ehemaligen Herrschaft Bohlingen im Hegau, 2. Aufl., Freiburg i. Br. 1951, S. 40 ff. Die Einordnung und Bewertung dieses Vorgangs geschieht unter einem gewissen Vorbehalt: sie setzt eine erst noch zu leistende, umfassende Beschreibung der Herrschaftsverhältnisse im westlichen Bodenseeraum voraus, denn die territoriale Gliederung ist hier – selbst für südwestdeutsche Verhältnisse – ausgesprochen komplex.
- 65 Bischof Rudolf ging 1279 gegen das anmassende Auftreten des Heinrich von Homburg vor, das von der neuen Situation seit 1274 begünstigt gewesen sein mochte. Derschka, Ministerialen (wie Anm. 12), S. 44 f.